

**Anlage**

zu § 1 vorstehender Preisverordnung Nr. 274  
über die Änderung der Preisverordnung Nr. 70

**Regelleistungspreise  
für Gold- und Silberschmiedearbeiten**

1. Reparaturen			
Ringe löten, ohne Stein .....	X,—	DM	
„ „ „ mit Stedn .....	2,—	DM	
Weite ändern durch Strecken .....	1,30	DM	
„ „ „ Herausnehmen .....	2,15	DM	
„ „ „ Einsetzen .....	2,60	DM	
Trauringe umarbeiten:			
Witwenringe zusammenlöten:			
ohne Weitenänderung .....	4,30	DM	
mit „ .....	4,75	DM	
Fugenlose Trauringe:			
Weite ändern, ohnelöten .....	1,50	DM	
Uhrgehäuse, 2 Bügel anlöten, in Silber .....	4,30	DM	
„ „ „ in Gold .....	4,75	DM	
Uhrketten:			
Goldpanzer, einmal löten, hohl .....	1,70	DM	
„ „ „ massiv .....	1,10	DM	
Fagon-Ketten, einmal löten .....	2,15	DM	
Einfache Halsketten, bis 50 cm:			
Gold, einmal löten .. *	1,10	DM	
Silber, einmal löten .....	1,—	DM	
Unechte Perlketten, neu aufziehen .....	1,50	DM	
Besteckteile, Silber:			
Gabel oder Löffel, einmal löten mit Ver-			
stärkung .....	2,60	DM	
Kaffeelöffel oder Kuchengabel einmal löten 1,70		DM	
Suppenkelle löten, ausbeulen .....	5,15	DM	
Messer auskitten und neu befestigen .....	1,30	DM	
Messerheft einmal löten .....	1,30	DM	
Gravuren entfernen .....	2,—	DM	
2. Neuanfertigung			
Trauringe, Gold 333 .....	7,60	DM	
„ „ 585 .....	9,10	DM	
„ „ 750 .....	12,—	DM	
Trauringe (Silber) .....	4,30	DM	
Sämtliche Preise verstehen sich ausschließlich Aus-			
bzw. Einfassen von Steinen oder Perlen. Bei Bearbei-			
tung von Steinen trägt der Kunde das Risiko. Die			
Preise verstehen sich ohne Material; jedoch einschl.			
Schleifen und Polieren, ab Werkstatt.			
Betriebsfremde Annahmestellen dürfen 10 % auf die			
Preise zur Abgeltung ihrer Leistung aufschlagen, wobei			
evtl. entstehende Transport- und Verpackungskosten in			
wirtschaftlich vertretbarer, preisrechtlich zulässiger			
Höhe besonders berechnet werden können.			

**Dritte Durchführungsbestimmung  
zur Preisverordnung Nr. 70.**

— Verordnung über die Preisbildung  
im Gold- und Silberschmiede-Handwerk —

Vom 2. Dezember 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung  
Nr. 70 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die  
Preisbildung im Gold- und Silberschmiede-Hand-  
werk — (GBl. S. 583) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Zweite Durchführungsbestimmung vom  
23. Januar 1952 zur Preisverordnung Nr. 70 vom  
17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung  
im Gold- und Silberschmiede-Handwerk — (GBl.  
S. 255) wird wie folgt geändert:

**§ 1 letzter Absatz:**

Als Fertigungsgemeinkostenzuschlag wird fest-  
gesetzt: 90 %. Bei Lohnerhöhungen nach Ver-  
kündung dieser Durchführungsbestimmung sind  
die Selbstkosten entsprechend zu senken.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer  
Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f  
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Verleihung  
des Ehrentitels „Verdienter Züchter“.

Vom 2. Dezember 1952

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 10. April  
1952 über die Verleihung des Ehrentitels „Ver-  
dienter Züchter“ (GBl. S. 295) wird im Einver-  
nehmen mit der Staatlichen Plankommission und  
den zuständigen Ministerien und Staatssekre-  
tariaten folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Vorschläge der Vorschlagsberechtigten für  
die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Züchter“  
für 1952 sind bis zum 10. Januar 1953 dem Aus-  
zeichnungsausschuß beim Ministerium für Land-  
und Forstwirtschaft in Berlin W 1, Leipziger  
Straße 5—7, einzureichen.

(2) Empfehlungen für die Vorschläge können bis  
zum 20. Dezember 1952 bei einem Vorschlagsbe-  
rechtigten eingereicht werden; sie müssen mit einer  
Begründung versehen sein.

§ 2

Der Auszeichnungsausschuß beim Ministerium  
für Land- und Forstwirtschaft besteht aus dem  
Minister für Land- und Forstwirtschaft als Vor-  
sitzendem, dem Leiter des Fachgebietes Biologie  
im Zentralamt für Forschung und Technik der  
Staatlichen Plankommission, den Leitern der Haupt-  
abteilungen I, II, IV und VI und der Abteilung  
Agrarwissenschaft und Forschung im Ministerium  
für Land- und Forstwirtschaft, einem Vertreter der  
Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissen-  
schaften, dem Vorsitzenden der VdgB (BHG) und  
des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Land und  
Forst oder deren Stellvertretern.

Der Vorschlag an den Ministerrat muß sich auch  
auf die Höhe der Prämie erstrecken.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer  
Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1952

Ministerium

für Land- und Forstwirtschaft

S c h r ö d e r

Minister